

## Satzung

### über die Reinigung der öffentlichen Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

vom 15.12.2006

in der Fassung der Änderungssatzungen vom 14.12.2007, 12.12.2008, 16.12.2009, 15.12.2010, 15.07.2011, 16.12.2011, 12.12.2012, 27.11.2013, 17.12.2014, 16.12.2015, 14.12.2016, 15.12.2017, 19.12.2018, 13.12.2019, 16.12.2020, 15.12.2021, 14.12.2022, 13.12.2023, 11.12.2024 und 17.12.2025

Auf Grund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung

- §§ 7, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666),
- §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706),
- §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712)

hat der Rat der Stadt Euskirchen in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Inhalte der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt Euskirchen betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 bis 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
  - alle selbständigen Gehwege
  - alle gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
  - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
  - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Benkette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.
- (5) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

## § 2

### Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der Gehwege, der Straßenrinnen und der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen der Straßenarten 5 und 6 wird in dem in den §§ 3 und 4 festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (Anlieger) auferlegt. Sind die Anlieger beider Straßen – bzw. Gehwegseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßen- bzw. Gehwegmitte. Ist die Straße nur einseitig bebaut oder aus anderen Gründen nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, ist die Straße in der gesamten Breite zu reinigen. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung; Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Wege, Straßenrinnen, Parkbuchten und Flächen befestigt sind.
- (2) Die nicht im Straßenverzeichnis aufgeführten Fuß- und Verbindungswege, einschließlich der selbständigen Gehwege, innerhalb der geschlossenen Ortslage sind von den angrenzenden Grundstückseigentümern zu reinigen, sofern die Grundstücke über die zu reinigenden Wege erschlossen werden. Die Fuß- und Verbindungswege sind wöchentlich einmal zu reinigen.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 1 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

### **§ 3**

#### **Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht**

- (1) Fahrbahnen und Gehwege sind wöchentlich zu säubern. Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind in dem anliegenden Straßenverzeichnis nach Reinigungsverpflichtung und- Häufigkeit in Straßenarten eingeteilt. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Es ist verboten, den Schmutz in Bachläufe, Sinkkästen, Durchlässe, Rinneneinläufe oder Gräben zu kehren. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.
- (2) Selbstständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

### **§ 4**

#### **Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht**

- (1) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr und die kombinierten Rad-/Gehwege in einer für den Rad-/Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege, die kombinierten Rad-/Gehwege sowie die für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge und die gefährlichen Stellen auf den von den Anliegern zu reinigenden Fahrbahnen mit zur Glättebeseitigung geeigneten, abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Bei Straßen, die keine Gehwege haben, bei kombinierten Rad-/Gehwegen sowie bei Straßen und sonstigen Flächen, die eine Benutzung durch Fußgänger vorsehen, ist ein mindestens 1,50 m breiter Streifen entlang der Grundstücke zur Straßenmitte hin von Schnee und Eis freizuhalten.
- (2) Die Verwendung von Salz auf Gehwegen ist grundsätzlich nicht erlaubt. Bei besonderen Gefahren (z.B. bei extremen Witterungsverhältnissen) und an besonders gefährlichen Stellen, kann Salz ausnahmsweise verwendet werden, wenn dies zwingend geboten ist und andere Möglichkeiten zur Gefahrenbeseitigung nicht bestehen. Die Salzverwendung ist dabei auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Salzurückstände sind sobald als möglich zu entfernen oder mit dem Schmelzwasser in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

- (3) Der Schnee ist auf den an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges bzw. des kombinierten Rad-/Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut werden, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
- (4) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls, bzw. nach entstehender Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr zu beseitigen.

## **§ 5**

### **Begriff des Grundstücks**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dann, wenn mit Personen – und Versorgungsfahrzeugen an seine Grenze oder an die Grenze des die Zugänglichkeit vermittelnden Weges herangefahren werden kann und dem Grundstück auf diese Weise eine Zufahrt geboten wird. Dies gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der öffentlichen Straße getrennt ist.
- (3) Zu den erschlossenen Grundstücken gehören auch Garagengrundstücke und Sammelgaragen, die über Garagenvorplätze oder Garagenvorhöfe mit der zu reinigenden Straße verbunden sind.

## **§ 6**

### **Benutzungsgebühren**

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt. Die Straßenreinigungsgebühren sind öffentliche Lasten, für die das Grundstück dinglich haftet.

## **§ 7**

### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), die Straßenart (Abs. 7) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die parallel oder in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden abgewandten Seiten.
- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

- (4) Wird ein Grundstück zu einem Hauptstraßenzug über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die zu der Stichstraße oder dem Stichweg zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Für Garagengrundstücke im Sinne von § 5 Abs. 3 wird eine Grundstücksbreite von 3,00 m je Stellplatz zugrunde gelegt.

Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die parallel oder in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen.

- (5) Wird ein Grundstück durch mehrere gereinigte Straßen oder durch eine Straße mehrfach erschlossen, ist die Summe aller Fronten zu berücksichtigen.
- (6) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.
- (7) Bei einer einmaligen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je m Grundstücksseite (Abs. 1 bis 6), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

|                                                                                                           |                |        |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|--------|
| - dem Anliegerverkehr dient                                                                               | (Straßenart 1) | 1,67 € |
| - dem innerörtlichen Verkehr dient                                                                        | (Straßenart 2) | 1,81 € |
| - dem überörtlichen Verkehr dient                                                                         | (Straßenart 3) | 1,55 € |
| - als Einkaufsstraße und/oder als Fußgängerzone dient                                                     | (Straßenart 4) | 8,80 € |
| - nur der Winterwartung unterliegt und aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht gereinigt wird | (Straßenart 5) | 0,26 € |

Für Straßen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Straßenreinigungsgesetz (Straßenart 6) werden keine Gebühren erhoben.

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

- (8) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. 7 genannten Straßenarten sowie die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 2).
- (9) Wird eine Straße aufgrund besonderer Verschmutzung infolge Baustellenfahrzeugen, Rübenfahrzeugen und dergleichen durch die Stadt gereinigt, wird abweichend von § 8 Straßenreinigungs- und Gebührensatzung von dem Verursacher der Verschmutzung oder von dessen Auftraggeber eine Gebühr von 60,00 Euro/Stunde Reinigungsleistung erhoben.

## § 8 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Beim Wechsel der gebührenpflichtigen Personen sind diese zu einer unverzüglichen Anzeige des neuen Gebührenpflichtigen beim Bürgermeister verpflichtet.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

## § 9

### Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt. Durch Einstellung der öffentlichen Straßenreinigung bis zu einem Monat und durch Einschränkung bis zu drei Monaten infolge besonderer Witterungsverhältnisse, Betriebsstörungen, Betriebsstillegungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen und ähnliches entsteht kein Anspruch auf Ermäßigung, Erlass oder Erstattung von Gebühren. Das gilt auch für die Behinderung durch stehende Fahrzeuge oder durch sonstiges Verhalten Dritter.
- (3) Die nach § 7 dieser Satzung zu entrichtenden Benutzungsgebühren werden von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit einem Bescheid über andere Grundbesitzabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Die Gebühren werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

### § 10 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

### § 11 Inkrafttreten

|                               | Inkrafttreten | Veröffentlicht                                                                                                                                                           |
|-------------------------------|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Satzung vom 15.12.2006</b> | 01.01.2007    | Bekanntmachungstafel des Rathauses<br>Kölner Str. 75 vom 18.12.2006 – 29.12.2006<br>Bekanntmachungstafel des Alten Rathauses<br>Baumstraße 2 vom 18.12.2006 – 29.12.2006 |

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 12.12.1994 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 10.04.1995, 22.12.1995, 20.12.1996, 19.12.1997, 17.12.1998, 15.12.2000, 19.12.2001, 18.12.2002, 19.12.2003, 17.12.2004 und 16.12.2005 außer Kraft

|                                           |            |                                                                                                                                                                    |
|-------------------------------------------|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>1. Änderungssatzung vom 14.12.2007</b> | 01.01.2008 | Bekanntmachungstafel des Rathauses Kölner Str. 75 vom 17.12.2007 – 28.12.2007<br>Bekanntmachungstafel des Alten Rathauses Baumstraße 2 vom 17.12.2007 – 28.12.2007 |
|-------------------------------------------|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

|                                           |            |                                                                    |
|-------------------------------------------|------------|--------------------------------------------------------------------|
| <b>2. Änderungssatzung vom 12.12.2008</b> | 01.01.2009 | Kölnische Rundschau 23.12.2008<br>Kölner Stadt-Anzeiger 23.12.2008 |
|-------------------------------------------|------------|--------------------------------------------------------------------|

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

|                                           |            |                                                                    |
|-------------------------------------------|------------|--------------------------------------------------------------------|
| <b>3. Änderungssatzung vom 16.12.2009</b> | 01.01.2010 | Kölnische Rundschau 19.12.2009<br>Kölner Stadt-Anzeiger 19.12.2009 |
|-------------------------------------------|------------|--------------------------------------------------------------------|

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

**4. Änderungssatzung** 01.01.2011  
**vom 15.12.2010**

Kölnische Rundschau 18.12.2010  
 Kölner Stadt-Anzeiger 18.12.2010

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

**5. Änderungssatzung** 01.01.2012  
**vom 15.07.2011**

Kölnische Rundschau 03.09.2011  
 Kölner Stadt-Anzeiger 03.09.2011

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

**6. Änderungssatzung** 01.01.2012  
**vom 16.12.2011**

Kölnische Rundschau 21.12.2011  
 Kölner Stadt-Anzeiger 21.12.2011

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

**7. Änderungssatzung** 01.01.2013  
**vom 12.12.2012**

Kölnische Rundschau 15.12.2012  
 Kölner Stadt-Anzeiger 15.12.2012

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

**8. Änderungssatzung** 01.01.2014  
**vom 27.11.2013**

Kölnische Rundschau 07.12.2013  
 Kölner Stadt-Anzeiger 07.12.2013

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

**9. Änderungssatzung** 01.01.2015  
**vom 17.12.2014**

Kölnische Rundschau 20.12.2014  
 Kölner Stadt-Anzeiger 20.12.2014

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

**10. Änderungssatzung** 01.01.2016  
**vom 16.12.2015**

Kölnische Rundschau 19.12.2015  
 Kölner Stadt-Anzeiger 19.12.2015

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

**11. Änderungssatzung** 01.01.2017  
**vom 14.12.2016**

Rundblick Euskirchen und Zulpich (Amtsblatt)  
 vom 30.12.2016

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

**12. Änderungssatzung** 01.01.2018  
**vom 15.12.2017**

Rundblick Euskirchen und Zulpich (Amtsblatt)  
 vom 22.12.2017

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

**13. Änderungssatzung** 01.01.2019  
**vom 19.12.2018**

Rundblick Euskirchen (Amtsblatt)  
 vom 28.12.2018

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

**14. Änderungssatzung** 01.01.2020  
**vom 13.12.2019**

Rundblick Euskirchen (Amtsblatt)  
 vom 27.12.2019

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

|                                                |            |                                                    |
|------------------------------------------------|------------|----------------------------------------------------|
| <b>15. Änderungssatzung<br/>vom 16.12.2020</b> | 01.01.2021 | Rundblick Euskirchen (Amtsblatt)<br>vom 24.12.2020 |
|------------------------------------------------|------------|----------------------------------------------------|

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

|                                                |            |                                                    |
|------------------------------------------------|------------|----------------------------------------------------|
| <b>16. Änderungssatzung<br/>vom 15.12.2021</b> | 01.01.2022 | Rundblick Euskirchen (Amtsblatt)<br>vom 31.12.2021 |
|------------------------------------------------|------------|----------------------------------------------------|

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

|                                                |            |                                                    |
|------------------------------------------------|------------|----------------------------------------------------|
| <b>17. Änderungssatzung<br/>vom 14.12.2022</b> | 01.01.2023 | Rundblick Euskirchen (Amtsblatt)<br>vom 30.12.2022 |
|------------------------------------------------|------------|----------------------------------------------------|

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

|                                                |            |                                                    |
|------------------------------------------------|------------|----------------------------------------------------|
| <b>18. Änderungssatzung<br/>vom 14.12.2023</b> | 01.01.2024 | Rundblick Euskirchen (Amtsblatt)<br>vom 29.12.2023 |
|------------------------------------------------|------------|----------------------------------------------------|

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

|                                                |            |                                                    |
|------------------------------------------------|------------|----------------------------------------------------|
| <b>19. Änderungssatzung<br/>vom 11.12.2024</b> | 01.01.2025 | Rundblick Euskirchen (Amtsblatt)<br>vom 20.12.2024 |
|------------------------------------------------|------------|----------------------------------------------------|

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

|                                                |            |                                                    |
|------------------------------------------------|------------|----------------------------------------------------|
| <b>20. Änderungssatzung<br/>vom 17.12.2025</b> | 01.01.2026 | Rundblick Euskirchen (Amtsblatt)<br>vom 24.12.2025 |
|------------------------------------------------|------------|----------------------------------------------------|

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird ausdrücklich bestätigt, dass der beschlossene Satzungstext mit dem bekannt gemachten Satzungstext übereinstimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 17.12.2025

Sacha Reichelt  
Bürgermeister